

// Im Blickpunkt

Grundsätzlich haben Lebenspartner laut Urteil des BAG vom 14.1.2009 (3 AZR 20/07) Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung – zumindest wenn der Todesfall nach dem 31.12.2004 liegt und damit zeitlich vom AGG erfasst wird. Welcher Handlungsbedarf sich daraus für Arbeitgeber bei der betrieblichen Hinterbliebenenversorgung ergibt, stellt *Böhm* in den Praxisfolgen ihres BB-Kommentars dar. Die aktuellen Entwicklungen bei den Mindestanforderungen an die finanzielle Ausstattung einer durch Ausgliederung entstehenden reinen Rentnergesellschaft geben *Baum/Humpert* in ihrem Aufsatz wieder und setzen diese in praktische Hinweise um.

Armin Fladung, Verantwortlicher Redakteur im Arbeitsrecht



// Standpunkt



von **Bernd Wilhelm**, Rechtsanwalt des Pensionsberaters Longial

Reform des Versorgungsausgleichs: Auswirkungen auf BAV-Systeme

Die Reform des Versorgungsausgleichs tritt nun planmäßig zum 1.9.2009 in Kraft (BGBl. I Nr. 18/2009). Sie betrifft die sozialen Sicherungssysteme, die private Vorsorge sowie die betriebliche Altersversorgung und stellt somit Arbeitgeber vor weitreichende Herausforderungen.

Kernelement der Reform ist die interne Teilung: Im Scheidungsfall wird jedes während der Ehe aufgebaute Kapital- oder Rentenrecht im Versorgungssystem des jeweils ausgleichspflichtigen Ehegatten hälftig geteilt. Für die Berechnung des Ehezeitanteils und den Vorschlag für den Ausgleichswert ist der Arbeitgeber bzw. dessen Versorgungsträger zuständig. Dazu müssen die technischen Voraussetzungen sowie qualifiziertes Personal für die Bearbeitung der Versorgungsausgleichfälle vorhanden sein.

Da der ausgleichsberechtigte Ehegatte einen eigenen Versorgungsanspruch erhält, vergrößert sich der Verwaltungsaufwand bei firmeninternen Durchführungswegen erheblich. Allerdings sieht die Reform vor, dass die Teilung einvernehmlich auch extern und somit außerhalb des bestehenden Versorgungssystems stattfinden kann.

Bis zu gewissen Wertgrößen kann dies auch einseitig vom Arbeitgeber bzw. dessen Versorgungsträger verlangt werden. Bei Direktzusagen und Unterstützungskassenversicherungen gilt dies, solange der Ausgleichswert die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung nicht übersteigt. Allerdings

führt jede externe Teilung auf der anderen Seite auch zu einem Kapitalabfluss. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Umsetzung der internen bzw. externen Teilung den Arbeitgeber direkt bzw. dessen externen Versorgungsträger betrifft. Insbesondere sollte der Arbeitgeber darauf achten, dass etwaige arbeitsvertragliche Grundlagen in Übereinstimmung mit den Regelungen seines Versorgungsträgers stehen.

Entscheidungen**BAG: Vorzeitige Beendigung und Übertragung von Elternzeit**

Das BAG entschied in seinem Beschluss vom 21.4.2009 – 9 AZR 391/08 – wie folgt: Die in Anspruch genommene Elternzeit kann durch die Arbeitnehmerin wegen der Geburt eines weiteren Kindes vorzeitig beendet werden. Der Arbeitgeber kann eine solche Beendigung nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen. Den durch die vorzeitige Beendigung verbleibenden Anteil von bis zu zwölf Monaten kann die Arbeitnehmerin mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit nach Vollendung des dritten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen.

(PM BAG vom 21.4.2009)

BAG: Sozialplananspruch eines leitenden Angestellten

Das BAG entschied in seinem Beschluss vom 10.2.2009 – 1 AZR 767/07 – wie folgt: Sprecherausschuss und Arbeitgeber können durch eine Vereinbarung nach § 28 Abs. 2 S. 1 SprAuG die unmittelbare und zwingende Wirkung einer von ihnen vereinbarten Richtlinie über Inhalt und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der leitenden Angestellten herbeiführen. Der hierauf gerichtete gemeinsame Wille muss sich aus der geschlossenen Vereinbarung deutlich und zweifelsfrei ergeben.

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-949-1 unter www.betriebs-berater.de

LAG Schleswig Holstein: Fristlose Kündigung bei außerdienstlichem Verhalten

Das LAG entschied in seinem Urteil vom 6.1.2009 – 5 Sa 313/08 – wie folgt: Ein tätlicher Angriff auf einen Arbeitskollegen oder Arbeitskollegin (hier: Messerattacke) ist an sich geeignet, eine außerordentliche Kündigung zu rechtfertigen. Dies gilt auch dann, wenn die Tätlichkeit außerhalb der Arbeitszeit und außerhalb des Betriebs erfolgte und ausschließlich familiär bedingt war. Eine Tätlichkeit unter Arbeitskollegen außerhalb der Arbeitszeit und außerhalb des Betriebs hat immer auch innerbetriebliche Auswirkungen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-949-2 unter www.betriebs-berater.de

BAG: Besteuerung im Ausland

Das BAG entschied in seinem Urteil vom 22.1.2009 – 8 AZR 161/08 – wie folgt: Ein Arbeitgeber muss einen Arbeitnehmer, mit dem er einen Arbeitsvertrag schließt, der einen Einsatz des Arbeitnehmers im Ausland vorsieht, bei Vertragsabschluss grundsätzlich nicht von sich aus darauf hinweisen, dass ab einer bestimmten Aufenthaltsdauer in einem ausländischen Staat dort eine Verpflichtung zur Abführung von Einkommens-/Lohnsteuer entstehen kann.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-949-3 unter www.betriebs-berater.de

LAG Köln: Mangelnde Arbeitsnachfrage für Leiharbeitnehmer

Das LAG entschied in seinem Urteil vom 12.1.2009 – 2 Sa 1116/08 – wie folgt: Ein Leiharbeiter genügt seiner Darlegungslast, dass er dauerhaft für eine bestimmte Tätigkeit keine Arbeitsnachfrage habe, wenn er in der Vergangenheit seit ca. einem halben Jahr nur einen einzigen Auftraggeber hatte und dieser die Geschäftsbeziehung völlig beendet.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-949-4 unter www.betriebs-berater.de